



An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
-Parlamentssekretariat-  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Dr. Hermann Kues**  
Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Glinkastraße 24, 10117 Berlin  
11018 Berlin

HAUSANSCHRIFT  
POSTANSCHRIFT

TEL +49 (0)30 20655-1100  
FAX +49 (0)30 20655-4110  
E-MAIL Hermann.Kues@bmfjsfj.bund.de  
INTERNET www.bmfjsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den **22. APR. 2013**

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Diana Golze u. a. und der Fraktion  
DIE LINKE**

**- Drucksache 17/12999 vom 4. April 2013 -**

**Aufklärungsbedarf zur Arbeit der Conterganstiftung und ihrer Medizinischen  
Kommission**

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 1:

Wann und von wem wurde das Punktesystem beschlossen?

Antwort:

Erstmals wurden die Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen von dem damaligen Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit am 28. September 1973 erlassen (BAnz. Nr. 189 vom 6. Oktober 1973). Die Anlage 2 der Richtlinien enthält die Medizinische Punktetabelle.

Frage Nr. 2:

Wie ist der Wortlaut des derzeit gültigen Punktesystems?



SEITE 2 Antwort:

Die 14seitige Medizinische Punktetabelle steht auf die Homepage der Conterganstiftung für behinderte Menschen [www.conterganstiftung.de](http://www.conterganstiftung.de) als Download zur Verfügung.

Frage Nr. 3:

Zu welchen Zeitpunkten wurde das Punktesystem geändert, und welchen Inhalts waren die Änderungen?

Antwort:

Nach Kenntnis der Bundesregierung gab es folgende Änderungen der Medizinischen Punktetabelle:

Erstmals wurde die Anlage 2 durch die zweite Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Contergan-Schadensfällen vom 1. Juli 1977 (BAnz. Nr. 128 vom 14. Juli 1977) wie folgt geändert:

„Die Anlage 2 (Medizinische Punktetabelle) wird wie folgt ergänzt:

1. In Abschnitt IV Nr. 1 A 1.3 wird folgende Nummer 1.3.1 angefügt: „1.2.1. je überzähligen dysplastischen Finger 0,5 Punkte.“

2. In Abschnitt IV Nr. 1 B 1.2 Buchstabe a wird die Anmerkung wie folgt ergänzt: „, bei Bandinstabilität bis zur Belastungsunfähigkeit bis zu 6 Punkten.“

3. In Abschnitt IV Nr. 2 werden folgende Nummern 2.20 bis 2.25 angefügt:

„2.20. Aplasie von Uterus und/oder Scheide	15
2.21. Uterus- oder Vaginalatresie	10
2.22. Uterus bipartitus od. Vagina septata	5
2.23. Hypospadiapenis oder Peniscrotalis	
dem Schweregrad entsprechend	5 bis 10
2.24. doppelte Niere oder doppeltes Nierenbecken	2
2.25. verminderte Körpergröße (im Vergleich zu den Normalwerten von van Wistigen)	



SEITE 3

- |   |     |
|---|-----|
| a) mehr als M – 2 Sigma   | 2   |
| b) mehr als M – 3 Sigma   | 10  |
| c) mehr als M – 4 Sigma   | 20  |
| d) wenn ein Mangel an Wachstumshormonen<br>nachgewiesen ist, zusätzlich | 10“ |

4. In Abschnitt IV Nr. 3 – 3.9 wird das Wort „einseitig“ durch die Worte „ein- oder zweiseitig“ ersetzt.

5. In Abschnitt IV Nr. 4 werden folgende Nummern 4.23. bis 4.25. angefügt:

- |  |         |
|--|---------|
| „4.23. Gehörgangenge einseitig   | 1       |
| zweiseitig   | 2       |
| 4.24. auffallende Dysplasie oder Nasenspitze (Flachnase)<br>dem Schweregrad entsprechend | 2 bis 4 |
| 4.25. Choanalatresie (Verschluss des Nasenraumes nach hinten)                            |         |
| einseitig  | 2       |
| zweiseitig   | 3.“     |

Zudem wurde die Anlage 2 mit Datum vom 3. Juli 2009 (BAnz. Nr. 96) wie folgt geändert:  
„Unter Nummer III wird folgender Absatz angefügt: Stellt die Medizinische Kommission fest, dass eine Fehlbildung gemäß § 6 dieser Richtlinien vorliegt, die in der Medizinischen Punkte-tabelle unter Abschnitt IV nicht aufgeführt ist, so bewertet die Medizinische Kommission die Schwere des Körperschadens und der hierdurch hervorgerufenen Körperfunktionsstörungen in entsprechender Anwendung des § 7 Satz 1 und 2 sowie des § 8 Absatz 2 dieser Richtlinien.“

Zuletzt wurde die Anlage 2 mit Datum vom 12. Oktober 2011 (BAnz. Nr. 154) wie folgt ge-ändert:

„In Anlage 2 wird unter Nummer IV.4. ‘Hals-, Nasen-, Ohrenschäden’ folgende Ziffer ange-fügt:



4.26 Fehlende Anlage oder Fehlbildung des Gleichgewichtsorgans einseitig	5
Fehlende Anlage oder Fehlbildung des Gleichgewichtsorgans zweiseitig	25

Frage Nr. 4:

Welche im Zusammenhang mit Contergan entstandenen vorgeburtlichen Schäden sind im Punktesystem trotz des Wissens von diesen Schadensarten nicht berücksichtigt?

Frage Nr. 5:

Wie viele Personen sind von der Entscheidung, bestimmte Conterganschäden nicht zu berücksichtigen, betroffen? Wie viele davon leben nach Kenntnis der Bundesregierung noch?

Frage Nr. 6:

Wer hat über die Nichtberücksichtigung bestimmter Schäden entschieden, und mit welchen Begründungen (bitte detailliert nennen)?

Antwort:

Die Fragen Nr. Nr. bis Nr. 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Leistungsberechtigt sind nach § 12 Abs. 1 des Conterganstiftungsgesetzes behinderte Menschen, deren Fehlbildungen „mit der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate der Grünenthal GmbH durch die Mutter während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden können.“ Wenn diese Voraussetzungen nachgewiesen sind, werden Leistungen gewährt. Sofern eine entsprechende Fehlbildung vorliegt, die in der Medizinischen Punktetabelle unter Abschnitt IV nicht aufgeführt ist, so bewertet die Medizinische Kommission die Schwere des Körperschadens und der hierdurch hervorgerufenen Körperfunktionsstörungen in entsprechender Anwendung des § 7 Satz 1 und 2



SEITE 5 sowie des § 8 Absatz 2 der Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen (Nummer III der Anlage 2 der Richtlinien).

Frage Nr. 7:

Wie viele der derzeit noch lebenden anerkannten Conterganopfer haben bei den ihnen zuerkannten Punkten eine „9“ vor dem Komma (z.B. 9,00 - 9,99 oder 29,97)?

Antwort:

235 Leistungsberechtigte haben bei den ihnen zuerkannten Punkten eine „9“ vor dem Komma.

Frage Nr. 8:

Kann die Bundesregierung ausschließen, dass bei dieser Punktebewertung unterhalb eines Schwellenwertes andere als rein medizinische Aspekte (z.B. finanzielle) eine Rolle spielten?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass bei der Punktebewertung unterhalb eines Schwellenwertes andere als rein medizinische Aspekte eine Rolle gespielt haben oder spielen.

Frage Nr. 9:

Gibt es Unterschiede in der Beantragung von Neu- bzw. Höherbewertungen zwischen Personen, die so nahe an einer Punktgrenze liegen, und solchen, bei denen der Abstand größer ist? Wenn ja, in welchem Verhältnis?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über entsprechende Unterschiede bei der Beantragung vor.



SEITE 6 Frage Nr. 10:

Wer waren die Mitglieder der Medizinischen Kommissionen von der erstmaligen Berufung der Kommission bis heute (bitte namentlich und Zeitraum ihrer Tätigkeit nennen)?

Antwort:

In der ersten Sitzung des Stiftungsrates am 6. Dezember 1972 wurden zwei Medizinische Kommissionen eingerichtet und folgende Mitglieder berufen:

**Kommission 1**

Herr Rechtsanwalt Schulte-Hillen	Vorsitzender	bis 31.12.2003
Herr Prof. Dr. Maquardt	Orthopädie	ausgeschieden (Datum nicht mehr ermittelbar)
Herr Prof. Dr. Feldmann	HNO	ausgeschieden (Datum nicht mehr ermittelbar)
Herr Prof. Dr. Pape	Augen	ausgeschieden (Datum nicht mehr ermittelbar)
Herr Prof. Dr. Lenz	Internist / Humangenetik	bis 25.02.1995

**Kommission 2**

Herr Rechtsanwalt Wartensleben	Vorsitzender	bis 31.12.2003
Herr Prof. Dr. Matthias	Orthopädie	ausgeschieden (Datum nicht mehr ermittelbar)
Herr Prof. Dr. Zülke	HNO	bis 04.12.1975
Herr Prof. Dr. Jünnemann	Augen	ausgeschieden (Datum nicht mehr ermittelbar)
Herr Prof. Dr. Lenz	Internist / Humangenetik	bis 25.02.1995
Herr Dr. Baumeister	HNO	ab 05.12.1975 (Datum des Ausscheidens nicht mehr ermittelbar)

In der 20. Sitzung des Stiftungsrates am 05.05.1981 wurde die Verschmelzung beider Kommissionen zu einer Kommission beschlossen, die in zwei Arbeitsgruppen organisiert ist:

**Gruppe 1**

(bewertete die Schäden von Antrag stellenden Personen, die in der orthopädischen Uni-Klinik Münster behandelt wurden)

Herr Rechtsanwalt Wartensleben	Vorsitzender	bis 31.12.2003
--------------------------------	--------------	----------------



SEITE 7	Herr Prof. Dr. Matthias	Orthopädie	ausgeschieden (Ausscheiden s.o.)
	Herr Dr. Baumeister	HNO	ab 05.12.1975 (Ausscheiden s.o.)
	Herr Prof. Dr. Jünemann	Augen	ausgeschieden (Ausscheiden s.o.)
		Internist / Hu-	
	Herr Prof. Dr. Lenz	mangenetik	bis 25.02.1995

## Gruppe 2

(bewertete die Schäden der übrigen  
Antrag stellenden Personen)

Herr Rechtsanwalt Schul-			
te-Hillen	Vorsitzender	bis 31.12.2003	
Herr Prof. Dr. Maquardt	Orthopädie	ausgeschieden (Datum nicht mehr ermittelbar)	
Herr Prof. Feldmann	HNO	ausgeschieden (Datum nicht mehr ermittelbar)	
Herr Prof. Dr. Pape	Augen	ausgeschieden (Datum nicht mehr ermittelbar)	
	Internist / Hu-		
Herr Prof. Dr. Lenz	mangenetik	bis 25.02.1995	
Herr Prof. Dr. Pfeiffer	Humangenetik	vom 24.11.1988 bis 1999	
Herr Prof. Dr. Niethard	Orthopädie	ab 14.12.1989 (Datum Ausscheiden nicht mehr ermittelbar)	
Herr Dr. Graf	Orthopädie	seit 22.11.1993	
Frau Dr. Lenz	Allgemeinmed.	ab 22.05.1996 (Datum Ausscheiden nicht mehr ermittelbar)	
Frau Prof. Dr. Koch	Humangenetik	seit 30.11.1999	
Herr Dr. Schulte-Hillen	Internist	seit 30.11.1999	

Zum 01.01.2004 wurde die Medizinische Kommission auf eine neue Grundlage gestellt. Die Einteilung in zwei Gruppen wurde abgeschafft.

## Mitgliederliste (aktuell)

Herr Rechtsanwalt			
Schucht	Vorsitzender	vom 01.01.2004 bis 21.01.2010	
Frau Rechtsanwältin			
Schmitz-Rüger	Vorsitzende	vom 22.01.2010 bis zum 19.08.2012	
Herr Rechtsanwalt Toews	Vorsitzender	seit 20.08.2012	
Frau Prof. Dr. Koch	Humangenetik	seit 30.11.1999	
Herr Dr. Graf	Orthopädie	seit 22.11.1993	
Herr Dr. Schulte-Hillen	Internist	seit 30.11.1999	
Frau Dr. Waldner	HNO	seit 08.06.2004	
Herr Dr. Waldner	Urologie	seit 03.09.2009	
Herr Dr. Jünemann	HNO	seit 08.06.2004	
Herr Dr. Mojto	Endokrinologie	seit 24.05.2005	
Herr Prof. Dr. Seitz	Neurologe	seit 08.06.2004	
Herr Prof. Dr. Forst	Orthopädie	seit 13.12.2011	
Herr Dr. Nüßlein	Orthopädie	seit 10.08.2011	



SEITE 8 Frage Nr. 11:

Welche Personen waren in der Zeit von 1972 bis heute im Stiftungsvorstand (bitte jeweilige Zeiträume der Mitgliedschaft im Vorstand und Funktionen nennen)?

Antwort:

Folgende Personen waren seit 1972 im Stiftungsvorstand:

**1972 bis 1974**

Vorsitz

Vertretung

Vertretung

Herr Hemsrath

Herr Schleifenbaum

Herr Nötzel

**1975 bis 1977**

Vorsitz

Vertretung

Vertretung

Herr Hemsrath

Herr Schleifenbaum  
Herr von Unruh  
(ab November 1975)

Herr Nötzel

**1978 bis 1991**

Vorsitz

Vertretung

Vertretung

Herr Hemsrath

Herr Partzsch  
(ab September 1978)

Herr von Unruh

Herr Nötzel

**1992 bis 1994**

Vorsitz

Vertretung

Vertretung

Herr Partzsch  
Frau Dr. Hansen  
(ab März 1992)

Herr von Unruh

Herr Nötzel





SEITE 9

**1995 bis 1998**

Vorsitz

Vertretung

Vertretung

Frau Dr. Hansen

Herr von Unruh

Herr Schulz

**1999 bis 2000**

Vorsitz

Vertretung

Vertretung

Frau Dr. Hansen

Herr von Unruh

Herr Dr. Koban

**2001 bis 2002**

Vorsitz

Vertretung

Vertretung

Frau Dr. Hansen

Herr Ashcroft

Herr Dr. Koban  
Herr Dr. Homann  
(ab Mai 2002)

**2003**

Vorsitz

Vertretung

Vertretung

Frau Dr. Hansen

Herr Ashcroft

Herr Dr. Homann  
Herr Dr. Breuer  
(ab April 2003)

**2004**

Vorsitz

Vertretung

Vertretung

Frau Dr. Hansen

Herr Ashcroft

Herr Dr. Breuer

**2005 bis 2009**

Vorsitz

Vertretung

Vertretung

Frau Schmidt-Zadel

Herr Ashcroft

Herr Dr. Breuer



SEITE 10

**ab 2010**

Vorsitz

Vertretung

Vertretung

Frau Blumenthal

Herr Schucht

Herr Kreuzinger

(bis Oktober 2011)

Herr Stempel-Herzog

(seit Oktober 2011)

Frage Nr. 12:

Welche Stiftungsgremien und Bundesbehörden erhalten die Protokolle der Medizinischen Kommission?

Antwort:

Protokolle über die Sitzungen der Medizinischen Kommission wurden nur bis zum 31. Dezember 2003 erstellt. Es handelt sich um insgesamt 24 Protokolle. Seit 2004 werden die Entscheidungen und Bewertungen nach § 16 Abs. 6 des Conterganstiftungsgesetzes in jedem Einzelfall in Form einer gutachterlichen Stellungnahme durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Medizinischen Kommission dem Vorstand vorgelegt. Nach Kenntnis der Bundesregierung haben die Teilnehmenden der Sitzungen der Medizinischen Kommission und der Stiftungsvorstand die Protokolle erhalten.

Frage Nr. 13:

Seit wann ist dem Stiftungsvorstand, dem Stiftungsbeirat sowie der Bundesregierung das Protokoll der Medizinischen Kommission vom 22.02.1988 bekannt?

Antwort:

Das Protokoll der Medizinischen Kommission vom 22. Februar 1988 ist nach Kenntnis der Bundesregierung dem jetzigen Vorstand, den jetzigen Ministeriumsvertretern im Stiftungsrat und der Bundesregierung durch die öffentliche Anhörung vom 1. Februar 2013 bekannt geworden.



SEITE 11 In seiner Sitzung vom 28. Januar 2013 hat der Vorstand beschlossen, in einem Rundschreiben alle Leistungsberechtigte über das „Carpaltunnelsyndrom“ zu informieren und auf die Möglichkeit eines Revisionsantrages hinzuweisen. Das ist mit dem Rundschreiben Nr. 12 im März 2013 geschehen.

Frage Nr. 14:

Welche Position bezieht die Bundesregierung heute – auch mit Blick auf die Studie der Universität Heidelberg – zum o.g. Protokoll und der Tatsache, dass bestimmte Conterganschäden bei der Leistungsbemessung vermutlich nicht berücksichtigt wurden?

Antwort:

Durch die Änderung der Anlage 2 der Richtlinien über Contergan-Schadensfälle am 3. Juli 2009 ist es möglich, dass eine Fehlbildung gemäß § 6 der Richtlinien über Contergan-Schadensfälle, die in der Medizinischen Punktetabelle unter Abschnitt IV nicht aufgeführt ist, in entsprechender Anwendung des § 7 Satz 1 und 2 sowie des § 8 Absatz 2 dieser Richtlinien bewertet wird.

Frage Nr. 15:

Welche vorgeburtlichen Schädigungen sind inzwischen bekannt, waren aber zum Zeitpunkt der Entscheidung über das Punktesystem noch nicht bekannt? Welche davon wurden nachträglich in das System aufgenommen?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage Nr. 3 verwiesen.



SEITE 12 Frage Nr. 16:

Ist die Bundesregierung – auch mit Blick auf die Studie der Uni Heidelberg und der Handlungsempfehlung 6.14 - bereit, künftig alle inzwischen bekannten vorgeburtlichen Schäden bei der Bewertung zu berücksichtigen und die damit verbundenen Leistungen rückwirkend zu zahlen?

Wenn ja, wie soll das praktisch erfolgen?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Leistungsberechtigt sind nach § 12 Abs. 1 des Conterganstiftungsgesetzes behinderte Menschen, deren Fehlbildungen „mit der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate der Grünenthal GmbH durch die Mutter während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden können.“ Wenn diese Voraussetzungen nachgewiesen sind, werden Leistungen gewährt. Sofern eine entsprechende Fehlbildung vorliegt, die in der Medizinischen Punktetabelle unter Abschnitt IV nicht aufgeführt ist, so bewertet die Medizinische Kommission die Schwere des Körperschadens und der hierdurch hervorgerufenen Körperfunktionsstörungen in entsprechender Anwendung des § 7 Satz 1 und 2 sowie des § 8 Absatz 2 der Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen (Nummer III der Anlage 2 der Richtlinien).

Dr. Hermann Kues